



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2014

Nr. 12

Rostock, 19.05.2014

Promotionsordnung der Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik der Universität Rostock vom 14. Mai 2014



**Promotionsordnung
der Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik
der Universität Rostock**

vom 14. Mai 2014

Aufgrund des § 43 Absatz 3 i. V. mit § 2 Absatz 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18) erlässt die Universität Rostock die folgende Promotionsordnung für die Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik:

Inhaltsübersicht

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Annahme von Promovenden
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassung zur Promotion
- § 5 Dissertation
- § 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 7 Promotionskommission
- § 8 Begutachtung der Dissertation
- § 9 Annahme der Dissertation
- § 10 Nichtangenommene Dissertation
- § 11 Mündliche Prüfung
- § 12 Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 13 Festlegung der Gesamtnote der Promotion
- § 14 Veröffentlichung der Dissertation
- § 15 Verleihung des Doktorgrades
- § 16 Beschwerde- und Widerspruchsrecht
- § 17 Promotionsakte
- § 18 Ehrenpromotion
- § 19 Entzug des Doktorgrades
- § 20 Schlussbestimmungen

§ 1 Promotionsrecht

- (1) Durch die Promotion wird die Befähigung zu einer vertieften selbständigen wissenschaftlichen Arbeit in einem Fachgebiet, das von der Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik (MSF) vertreten wird, nachgewiesen.
- (2) Die Fakultät verleiht den akademischen Grad Doktor-Ingenieurin/Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.).
- (3) Die Verleihung erfolgt aufgrund einer von der Promovendin/dem Promovenden verfassten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung besteht aus einem öffentlichen Vortrag zu den Ergebnissen der Dissertation sowie einem öffentlichen Fachkolloquium.

§ 2 Annahme von Promovenden

- (1) Die Dissertation wird von einer Professorin/einem Professor, einer Juniorprofessorin/einem Juniorprofessor oder einem habilitierten Mitglied der Fakultät wissenschaftlich betreut.
- (2) Die Betreuerin/der Betreuer informiert in einem Zeitraum von drei Monaten nach Aufnahme der Betreuung den Rat der Fakultät in Form einer formlosen schriftlichen Betreuungszusage. Diese umfasst den Namen der Promovendin/des Promovenden und das voraussichtliche Thema der Dissertation. Der Rat der Fakultät entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 und notwendige Auflagen. Grundsätzlich erfolgt diese Entscheidung in der Fakultätsratssitzung, die dem Eingangsdatum der Information folgt. Es gilt die Antragsfrist gemäß Fakultätsordnung. Die Entscheidung wird der Promovendin/dem Promovenden unverzüglich schriftlich mitgeteilt.
- (3) Die Betreuerin/der Betreuer kann die Betreuungszusage aus wichtigem Grund zurückziehen. Dies ist dem Rat der Fakultät unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Findet sich – trotz intensiver Bemühungen – keine andere Betreuerin/kein anderer Betreuer, verfällt die Zulassung zur Promotion. Die Zulassung kann unter Vorlage einer neuen Betreuungszusage erneut beantragt und erteilt werden. Bereits vorliegende Voraussetzungen und geleistete Auflagen werden anerkannt.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Promotion kann zugelassen werden, wer die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 bis 6 erfüllt.
- (2) Für eine Zulassung zur Promotion ist nachzuweisen:
 - a) ein Diplomabschluss eines universitären Studienganges von mindestens neun Semestern an einer deutschen Universität in einem an der Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik vertretenen Fachgebiet oder einem angrenzenden ingenieurwissenschaftlichen oder mathematisch-naturwissenschaftlichen Fachgebiet;oder
 - b) ein Masterabschluss eines forschungsorientierten Studienganges an einer deutschen Hochschule in einem an der Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik vertretenen Fachgebiet oder einem angrenzenden ingenieurwissenschaftlichen oder mathematisch-

naturwissenschaftlichen Fachgebiet. Der Nachweis über das Qualifizierungsprofil des absolvierten Studienganges ist in der Regel durch Vorlage der Prüfungsordnung zu führen;

oder

c) ein Diplomabschluss eines Studienganges von mindestens acht Semestern an einer deutschen Fachhochschule in einem an der Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik vertretenen Fachgebiet oder in einem ähnlichen ingenieurwissenschaftlichen Fachgebiet. Dabei müssen die Gesamtnote und die Note der Diplomarbeit jeweils mindestens „sehr gut“ lauten. Ferner ist die Fähigkeit zur vertieften wissenschaftlichen Arbeit durch Kenntnisprüfungen nach Absatz 3 nachzuweisen;

oder

d) ein Masterabschluss eines anwendungsorientierten Studienganges an einer deutschen Hochschule in einem an der Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik vertretenen Fachgebiet oder in einem ähnlichen ingenieurwissenschaftlichen Fachgebiet. Dabei müssen die Gesamtnote und die Note der Abschlussarbeit jeweils mindestens „sehr gut“ lauten. Ferner ist die Fähigkeit zur vertieften wissenschaftlichen Arbeit durch Kenntnisprüfungen nach Absatz 4 nachzuweisen.

(3) Promovendinnen/Promovenden nach Absatz 2 Buchstabe c haben Kenntnisprüfungen in Pflicht- oder Wahlpflichtfächern abzulegen, die von der Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik angeboten werden. Diese Fächer müssen einem Umfang von mindestens 24 Leistungspunkten¹ entsprechen, wobei mindestens 18 Leistungspunkte aus einem durch die Fakultät hierfür festgelegten Fächerkatalog und weitere sechs Leistungspunkte aus dem Pflichtfachkatalog einer dem Promotionsthema nahe stehenden Vertiefungsrichtung stammen müssen. Die Prüfungen sind von Lehrenden abzunehmen, die in der Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik zu Prüferinnen/Prüfern bestellt sind. Die Festlegung der Fächer sowie der Prüferinnen/Prüfer obliegt dem Rat der Fakultät.

(4) Promovendinnen/Promovenden nach Absatz 2 Buchstabe d haben Kenntnisprüfungen in Pflicht- oder Wahlpflichtfächern abzulegen, die von der Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik angeboten werden. Diese Fächer müssen einem Umfang von mindestens 18 Leistungspunkten entsprechen, wobei mindestens 12 Leistungspunkte aus einem durch die Fakultät hierfür festgelegten Fächerkatalog und sechs Leistungspunkte aus dem Pflichtfachkatalog einer dem Promotionsthema nahe stehenden Vertiefungsrichtung stammen müssen. Die Prüfungen sind von Lehrenden abzunehmen, die in der Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik zu Prüferinnen/Prüfern bestellt sind. Die Festlegung der Fächer sowie der Prüferinnen/Prüfer obliegt dem Rat der Fakultät.

(5) Als allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion im Sinne von Absatz 2 kann auch ein außerhalb Deutschlands erworbener Abschluss anerkannt werden, wenn der betreffende Abschluss

a) aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen als gleichwertig mit entsprechenden an deutschen Hochschulen zu erwerbenden Abschlüssen zu bewerten ist.

oder

b) aufgrund von Bewertungsaussagen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder oder der Hochschulrektorenkonferenz als allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion zu bewerten ist.

oder

¹ Der Begriff „Leistungspunkte“ entspricht den ECTS „credit points“.

c) aufgrund von Abkommen der Universität Rostock mit Partnerhochschulen außerhalb Deutschlands als gleichwertig mit einem entsprechenden an der Universität Rostock zu erwerbenden Abschluss nach Absatz 2 Buchst. a oder b zu bewerten ist.

Der Rat der Fakultät kann im Rahmen der Zulassung zur Promotion aufgrund eines im Ausland erworbenen Abschlusses der Antragstellerin/dem Antragsteller über Absatz 2 hinausgehende Auflagen erteilen, die in einem fachlichen Zusammenhang mit dem Wissenschaftsgebiet stehen, das in der Dissertation behandelt wird bzw. werden soll.

§ 4 Zulassung zur Promotion

(1) Der Antrag auf Durchführung des Promotionsverfahrens ist von der Promovenden/dem Promovenden schriftlich unter Angabe des Promotionsfaches über das Dezernat 1, Referat 1.2, an die Dekanin/den Dekan zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. drei Exemplare der Dissertation als Gutachterexemplare und mindestens 30 Exemplare einer strukturierten Zusammenfassung. Weitere Exemplare der Dissertation müssen nachgeliefert werden, wenn mehr als zwei Gutachterinnen/Gutachter bestellt werden.
2. den Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 sowie ggf. der Nachweis über erfüllte Auflagen nach § 3 Absatz 3 oder 4.
3. ein wissenschaftlicher Lebenslauf einschließlich einer Liste der Veröffentlichungen und Fachvorträge
4. ein amtliches Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate), sofern die Promovende/der Promovende nicht im öffentlichen Dienst steht
5. eine Versicherung darüber, dass die Promovende/der Promovende die eingereichte Dissertation selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat
6. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis sich die Promovende/der Promovende zuvor an der Universität Rostock oder an einer anderen Universität einem Promotionsverfahren unterzogen hat.

(2) Der Antrag kann von der Promovenden/dem Promovenden zurückgezogen werden, solange das Promotionsverfahren noch nicht eröffnet ist.

§ 5 Dissertation

(1) Die Dissertation dient dem Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation der Promovenden/des Promovenden. Sie muss ein von der Fakultät vertretenes Fachgebiet betreffen. Die mit der Dissertation vorgelegten Ergebnisse müssen einen Erkenntniszuwachs ausweisen, den aktuellen Stand des Wissenschaftsgebietes und die wesentliche internationale Literatur berücksichtigen.

(2) Die Dissertation kann alternativ in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst werden.

(3) Der Umfang der Dissertation soll nicht mehr als 150 Seiten betragen.

(4) Die Inhalte der Dissertation können ganz oder teilweise vorab veröffentlicht worden sein. Diese Publikationen müssen im Literaturverzeichnis der Dissertation aufgeführt und im Text referenziert werden.

§ 6

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Nach Prüfung der Voraussetzungen gemäß § 3 bis 5 beschließt der Rat der Fakultät innerhalb von zwei Monaten nach Antragseingang die Eröffnung bzw. Nichteröffnung des Promotionsverfahrens. Mit dem Beschluss sind die/der Vorsitzende der Promotionskommission, die Gutachterinnen/Gutachter gemäß § 8 und die Mitglieder der Promotionskommission gemäß § 7 zu bestellen. Dem Rat der Fakultät werden von Seiten der Betreuerin/des Betreuers der Dissertation Vorschläge unterbreitet.

(2) Der Beschluss ist der Promovendin/dem Promovenden innerhalb von 14 Tagen schriftlich bekannt zu machen.

§ 7

Promotionskommission

(1) Die Promotionskommission für das jeweilige Promotionsverfahren wird vom Rat der Fakultät eingesetzt (siehe § 6).

(2) Die Promotionskommission besteht aus insgesamt fünf Personen, die in der Regel Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren oder habilitierte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler sind: eine Vorsitzende/ein Vorsitzender, in der Regel zwei Gutachterinnen/Gutachter gemäß § 8 Absatz 1 und zwei weitere Mitglieder. Den Vorsitz muss eine Lehrstuhlinhaberin/ein Lehrstuhlinhaber der Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik übernehmen.

§ 8

Begutachtung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist in der Regel von zwei Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren oder Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren als Gutachterinnen/Gutachter zu beurteilen, davon eine Lehrstuhlinhaberin/ein Lehrstuhlinhaber der Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik. Die zweite Gutachterin/der zweite Gutachter kann auch eine externe Universitätsprofessorin/ein externer Universitätsprofessor sein. In begründeten Fällen kann der Rat der Fakultät auch Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, habilitierte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler sowie promovierte Vertreterinnen/Vertreter aus der Industrie oder aus externen Forschungseinrichtungen als dritte Gutachterin/dritten Gutachter benennen. Gutachterinnen/Gutachter, die nicht der Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik angehören, erhalten mit dem Gutachterexemplar auch eine Kopie der Promotionsordnung.

(2) Die Gutachterinnen/Gutachter sind gehalten, die Gutachteraufträge innerhalb von 14 Tagen anzunehmen oder abzulehnen. Das Gutachten soll innerhalb von drei Monaten nach Annahme eines Gutachterauftrages erstellt werden.

(3) Die Gutachten dienen der Entscheidungsfindung des Rates der Fakultät. In den Gutachten ist auszuweisen, ob die Dissertation den an den akademischen Grad einer Doktor-Ingenieurin/eines Doktor-Ingenieurs zu stellenden Anforderungen genügt. Die Gutachterinnen/Gutachter empfehlen der Fakultät die Annahme oder Nichtannahme der Dissertation.

(4) Die Dissertation ist von der Gutachterin/dem Gutachter mit einem der folgenden Prädikate zu bewerten:

- magna cum laude (sehr gut: 1,0 , 1,3)
- cum laude (gut: 1,7 , 2,0 , 2,3)
- rite (genügend: 2,7 , 3,0)
- non sufficit (ungenügend)

(5) Stellt eine Gutachterin/ein Gutachter einen schwer wiegenden Täuschungsversuch fest, so muss die Dissertation mit "non sufficit" bewertet werden.

(6) Das einer Gutachterin/einem Gutachter zur Begutachtung übergebene Exemplar der Dissertation geht in deren/dessen Eigentum über.

§ 9

Annahme der Dissertation

(1) Der Rat der Fakultät entscheidet auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme oder Nichtannahme der Dissertation. Stimmrecht haben nur Professorinnen/Professoren, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren und habilitierte Mitglieder.

(2) Wenn eine einzelne Gutachterin/ein einzelner Gutachter die Dissertation mit „non sufficit“ beurteilt, muss ein weiteres Gutachten eingeholt werden.

(3) Eine Dissertation gilt als abgelehnt, wenn zwei Gutachterinnen/Gutachter sie mit "non sufficit" beurteilen. Die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme der Dissertation ist der Promovendin/dem Promovend innerhalb einer Woche schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Dissertation ist mindestens 14 Tage vor der Verteidigung gemäß § 11 öffentlich zugänglich zu machen.

§ 10

Nicht angenommene Dissertationen

(1) Mit der Nichtannahme der Dissertation ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.

(2) Ein Exemplar der nicht angenommenen Dissertation verbleibt bei der Promotionsakte.

(3) Promovendinnen/Promovenden, deren Dissertation nicht angenommen wurde, können einmal und zwar frühestens ein Jahr nach dem Beschluss über die Nichtannahme ein neues Promotionsverfahren mit einer wesentlich veränderten oder einer thematisch anderen Dissertation beantragen.

(4) Dem Antrag zum neuen Promotionsverfahren ist eine Erklärung über die frühere Nichtannahme beizufügen (siehe § 4 Absatz 1 Nr. 8).

§ 11

Mündliche Prüfung

(1) Ist die eingereichte Dissertation angenommen worden, so setzt die/der Vorsitzende der Promotionskommission unverzüglich den Termin für die mündliche Prüfung an. Dazu sind die Mitglieder der Promotionskommission einzuladen.

(2) Der Promovendin/dem Promovenden wird vor der mündlichen Prüfung das Recht zur Einsicht

in die Gutachten gewährt, um sich auf die mündliche Prüfung vorbereiten zu können.

(3) Die mündliche Prüfung wird öffentlich mit jeder Promovendin/jedem Promovenden einzeln vorgenommen. Die mündliche Prüfung ist in deutscher Sprache durchzuführen. Auf Antrag der Promovendin/des Promovenden kann der Rat der Fakultät in begründeten Fällen eine mündliche Prüfung in englischer Sprache genehmigen. Die mündliche Prüfung wird von der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Sie besteht aus zwei Teilen:

- Der erste Teil umfasst einen wissenschaftlichen Vortrag der Promovendin/des Promovenden von 30 Minuten Dauer über den Inhalt der Dissertation.
- Der zweite Teil der mündlichen Prüfung besteht aus einem Fachkolloquium mit einer Dauer von 60 Minuten, in dem die Mitglieder der Promotionskommission die Promovendin/den Promovenden befragen. Die/der Vorsitzende hat das Recht, Fragen aus dem Publikum zuzulassen. Das Fachkolloquium erstreckt sich – ausgehend vom Gegenstand und Inhalt der Dissertation – über das betreffende Fachgebiet. Das Fachkolloquium soll zeigen, dass die Promovendin/der Promovend nicht nur auf dem engeren Gebiet der Dissertation gründliche Kenntnisse besitzt, sondern auch die allgemeinen Grundlagen des Fachgebietes beherrscht.

(4) Über den Inhalt und den Verlauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem Vorsitzenden zu bestätigen ist.

(5) Bleibt die Promovendin/der Promovend von der mündlichen Prüfung unentschuldigt fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei entschuldigtem Fernbleiben wird ein neuer Termin entsprechend Absatz 1 festgelegt. Über die Anerkennung der Entschuldigung entscheidet die Promotionskommission.

§ 12

Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) Nach dem Abschluss der mündlichen Prüfung entscheidet die Promotionskommission in nicht öffentlicher Beratung über die Bewertung der mündlichen Prüfung. Dabei ist zunächst eine Note für den Vortrag und eine Note für das Fachkolloquium zu vergeben. Danach wird die Note der mündlichen Prüfung festgelegt, wobei die Note für den Vortrag und das Fachkolloquium gleichwertig sind.

(2) Die mündliche Prüfung ist mit einem der folgenden Prädikate zu bewerten:

- magna cum laude (sehr gut: 1,0 , 1,3)
- cum laude (gut: 1,7 , 2,0 , 2,3)
- rite (genügend: 2,7 , 3,0)
- non sufficit (ungenügend)

(3) Über die Bewertung wird mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Promotionskommission entschieden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ist die mündliche Prüfung bestanden, so wird unter Berücksichtigung der Beurteilung der Dissertation und der mündlichen Prüfung das Gesamtprädikat gebildet. Das Ergebnis wird der Promovendin/dem Promovenden sofort mitgeteilt. Dabei können noch Änderungen und Ergänzungen in der Dissertation auferlegt werden. Über den Gegenstand der mündlichen Prüfung und das Ergebnis des Promotionsverfahrens ist ein Protokoll anzufertigen.

(4) Eine mit "non sufficit" bewertete mündliche Prüfung ist nicht bestanden. In diesem Fall ist der Promovendin/dem Promovenden die Möglichkeit zu einer einmaligen Wiederholung zu geben, wenn sie/er dieses innerhalb einer Woche bei der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission beantragt. Die Wiederholung ist frühestens nach sechs Monaten möglich; über Ausnahmen entscheidet der Rat der Fakultät. § 11 Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

(5) Wird auch die wiederholte Prüfung nicht bestanden, so gilt das Promotionsverfahren als erfolglos beendet.

§ 13

Festlegung der Gesamtnote der Promotion

(1) Nach bestandener mündlicher Prüfung wird von der Promotionskommission eine Gesamtnote der Promotion bestimmt, die als Empfehlung für den Beschluss des Rates der Fakultät gilt.

(2) In die Ermittlung der Gesamtnote sind gleichberechtigt die Noten der Gutachterinnen/Gutachter gemäß § 8 Absatz 4 und die Note der mündlichen Prüfung gemäß § 12 Absatz 2 einzubeziehen. Ein „non sufficit“ geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

- magna cum laude (□1,5)
- cum laude (□2,5)
- rite (□3,0)

(3) Wurden sowohl die Dissertation als auch die mündliche Prüfung mit der Note 1,0 bewertet, so kann die Promotionskommission unter Berücksichtigung der Publikationen und besonderer Leistungen die Gesamtnote:

- summa cum laude (ausgezeichnet)

empfehlen. Diese Empfehlung muss einstimmig gefällt werden.

(4) Die/der Vorsitzende der Promotionskommission teilt der Promovendin/dem Promovenden mündlich die Gesamtnote mit, die dem Rat der Fakultät als Empfehlung übermittelt wird.

§ 14

Veröffentlichung der Dissertation

Für die Abgabe von Pflichtexemplaren der Dissertation gilt die Pflichtexemplarordnung der Universität Rostock.

§ 15

Verleihung des Doktorgrades

(1) Der Rat der Fakultät beschließt auf Empfehlung der Promotionskommission die Verleihung und eine Gesamtnote.

(2) Mit dem Beschluss über die Verleihung ist das Promotionsverfahren abgeschlossen.

(3) Nach dem positiven Beschluss des Rates der Fakultät über die Verleihung des akademischen Grades "Dr.-Ing." erfolgt darüber eine schriftliche Mitteilung an die Promovendin/den Promovenden.

(4) Nach Abgabe der Pflichtexemplare der Dissertation wird eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades "Dr.-Ing." in deutscher Sprache ausgefertigt. Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtnote.

(5) Die Promotionsurkunde wird von der Dekanin/dem Dekan der MSF unterschrieben, mit dem Siegel der Universität versehen und ausgehändigt.

§ 16 Beschwerde- und Widerspruchsrecht

- (1) Auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes der Promotionskommission müssen Verfahrensangelegenheiten dem Rat der Fakultät zur Entscheidung vorgelegt werden.
- (2) Die Promovendin/der Promovend kann gegen eine Entscheidung, die sie/ihn in ihren/seinen Rechten verletzt, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Dekanin/dem Dekan der Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik Widerspruch einlegen. Der Rat der Fakultät prüft, ob er dem Widerspruch abhelfen kann. Ist dies nicht der Fall, legt er den Widerspruch der Rektorin/dem Rektor zur Entscheidung vor. Die Rektorin/der Rektor erlässt den Widerspruchsbescheid.

§ 17 Promotionsakte

Über den Verlauf des Promotionsverfahrens ist ein aktenkundiger Nachweis zu führen, der von der Dekanin/dem Dekan und von der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission zu unterschreiben ist. Nach Abschluss des Promotionsverfahrens kann der Promovendin/dem Promovenden auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt werden. Der Antrag ist innerhalb von einem Monat nach Abschluss des Promotionsverfahrens an die Dekanin/den Dekan zu stellen.

§ 18 Ehrenpromotion

- (1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen in einem Fachgebiet, das von der Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik (MSF) vertreten wird, kann der Rat der Fakultät mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Professorinnen/Professoren, der Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren und der habilitierten Mitglieder den Grad einer Doktor-Ingenieurin/eines Doktor-Ingenieurs ehrenhalber (Dr.-Ing. E.h.) verleihen.
- (2) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichen einer Urkunde, in der die Verdienste der Promovendin/des Promovenden hervorzuheben sind, vollzogen.
- (3) Der Akademische Senat nimmt zum Beschluss der Fakultät zur Verleihung des Grad eines Doktor-Ingenieurs ehrenhalber (Dr.-Ing. E.h.) Stellung.

§ 19 Entzug des Doktorgrades

- (1) Der Rat der Fakultät kann den Doktorgrad entziehen, wenn sich herausstellt, dass sich die Promovendin/der Promovend bei dem Nachweis der Promotionsleistungen oder der Zulassung zur Promotion einer Täuschung schuldig gemacht hat.
- (2) Der betreffenden Person ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Äußerung vor dem Rat der Fakultät zu geben.

§ 20
Schlussbestimmungen

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Promotionsordnung der Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik der Universität Rostock vom 13. Dezember 2004 (Mitt.bl. BM M-V 2005 S. 112) ihre Gültigkeit.

(2) Alle vor dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Tag eröffneten Promotionsverfahren werden nach der vorher gültigen Promotionsordnung zu Ende geführt. Insbesondere bleiben die vom Rat der Fakultät erteilten Zulassungen und Auflagen an einzelne Promovenden weiter unbefristet gültig.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 7. Mai 2014.

Rostock, den 14. Mai 2014

Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Schareck